

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 18. —

(No. 970.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 17ten August 1825., daß die Deklaration vom 21sten November 1803., wornach die Kinder gemischter Ehen in dem Glaubensbekenntniß des Vaters zu erziehen, auch auf die westlichen Provinzen angewendet werden soll.

In den Rheinprovinzen und in Westphalen dauert, wie Ich vernehme, der Mißbrauch fort, daß katholische Geistliche von Verlobten verschiedener Konfession das Versprechen verlangen, die aus der Ehe zu erwartenden Kinder, ohne Unterschied des Geschlechts, in der katholischen Religion zu erziehen und dar ohne die Trauung nicht verrichten wollen. Ein solches Versprechen zu fordern, kann so wenig der katholischen, als im umgekehrten Falle der evangelischen Geistlichkeit, gestattet werden. In den holländischen Provinzen der Monarchie gilt das Gesetz, daß eheliche Kinder ohne Unterschied des Geschlechts in dem Glaubensbekenntniß des Vaters erzogen werden;

Deklaration vom 21sten November 1803.

in diesen Theilen des Staats sind und werden ebenfalls gemischte Ehen geschlossen und von katholischen Geistlichen eingeseegnet, und es waltet kein Grund ob, dasselbe Gesetz nicht auch in den westlichen Provinzen geltend zu machen. Demgemäß verordne Ich hiermit, daß die Deklaration vom 21sten November 1803. auch in den Rhein- und Westphälischen Provinzen befolgt, und mit dieser Order in der Gesetzsammlung und in den Amtsblättern der betreffenden Regierungen abgedruckt werden soll. Die zeitlich von Verlobten dieserhalb eingegangenen Verpflichtungen sind als unverbindlich anzusehen.

Das Staatsministerium hat hiernach das Weitere zu verfügen.

Berlin, den 17ten August 1825.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

* * *

Tabung 1825.

K f

Dekla-

(Ausgegeben zu Berlin den 6ten Oktober 1825.)